

Hellmut Lessing

### Gewerkschaftsspaltung und Einheitsgewerkschaft.

Einwände gegen den Beitrag von Isensee/Neusüß „Der Berliner GEW-Konflikt“

Mit der Herausspaltung der GEW Berlin aus der Bundesorganisation der GEW und dem DGB ist zum ersten Mal in der Nachkriegsgeschichte der westdeutschen Gewerkschaften der Landesverband einer Einzelgewerkschaft ausgeschlossen worden. Dieser Sachverhalt verdient besondere Aufmerksamkeit, stehen doch historisch die politische Entwicklung der Gewerkschaften und die Entwicklung demokratischer Rechte immer in engem Zusammenhang und ist die Spaltung der GEW Berlin dafür ein wichtiges Beispiel. Im Gegensatz zu den Auffassungen von Isensee/Neusüß stelle ich diese Problematik ins Zentrum – nicht aus Voluntarismus, sondern weil sie die politische Dimension des GEW-Konflikts zum Tragen bringt und die ungeheure Schärfe einer Auseinandersetzung erklärt, die sich auf die Frage zuspitzen läßt: Wie kann der zunehmenden Einschränkung demokratischer Rechte und der Faschisierungstendenz in der BRD, bei der die Führungsorgane der Gewerkschaften diese als Transmissionsriemen dieser Entwicklung einzusetzen versuchen, entgegengewirkt werden? Das heißt im Hinblick auf die Herausspaltung der GEW Berlin, daß dieser Prozeß mehr über den Zustand der westdeutschen Gewerkschaften aussagt, als daß sie allein durch die Zusammensetzung und die Entwicklung der GEW Berlin seit der Studentenbewegung eine Erklärung findet; sie bringt die in den westdeutschen Gewerkschaften bestehende politische Polarisierung in organisatorischer Form zum Ausdruck.

Das Interesse der folgenden Thesen geht dahin, anhand der GEW-Auseinandersetzungen zu untersuchen, welche in der Nachkriegsgeschichte der Gewerkschaften nicht gelösten politischen Probleme und von den sozialdemokratisch beherrschten Führungsorganen nicht lösbaren Fragen angesprochen werden und zu erklären, warum diese Zuspitzung bei der GEW erfolgte. Dabei wird vor allem auf das Problem der nicht existierenden Einheitsgewerkschaft eingegangen, auf die Sonderstellung der im Öffentlichen Dienst Beschäftigten, auf die Bedeutung der Bildungspolitik in der sozialdemokratischen Reformpolitik, den Zusammenhang zwischen Unvereinbarkeitsbeschlüssen und Berufsverboten sowie die Versuche, die Gewerkschaften auf die politische Grund- und Verfassungsordnung der BRD auszurichten.

1. In der Gründungsphase der westdeutschen Gewerkschaften nach 1945 wurde es verhindert, das Einheitsgewerkschaftsprinzip im umfassenden Sinne zu verwirklichen. Dies geschah aus politischen Gründen – aus einer legalistischen Einstellung der Gewerkschaftsführer gegenüber den westdeutschen Besatzungsmächten und aus dem Bemühen vor allem der emigrierten Sozialdemokraten in den Gewerkschaftsleitungen, den kommunistischen Einfluß aus den Gewerkschaften herauszuhalten und die Gewerkschaftszentralen vor dem Einfluß der betrieblichen Basis abzuschirmen.

So waren die gewerkschaftlichen Exilgruppen nach der Befreiung vom Nationalsozialismus mit einer Situation konfrontiert, in der sich aus vielen Betrieben heraus, unter der Führung von Betriebsvertretungen, spontan Zusammenschlüsse gebildet hatten, die häufig die traditionel-

len Formen des gewerkschaftlichen Organisationsaufbaus überschritten. In diesen vereinigten sich die Werktätigen in „Einheitsgewerkschaften“ oder „Allgemeinen Gewerkschaften“, in denen sowohl die weltanschauliche Spaltung der Gewerkschaftsbewegung in christliche, freie Gewerkschaften usw., wie auch die Trennung von Berufs- und Industrieverbänden aufgehoben war; in ihnen manifestierten sich, nachdem der Faschismus die politische Zerrissenheit der Arbeiterklasse als Mittel zu ihrer Unterdrückung eingesetzt hatte, der Einheitswille der Arbeiterbewegung sowie das umfassende Interesse an der gesellschaftlichen Neugestaltung.

Einheitsgewerkschaft bedeutet also in diesem Zusammenhang, daß zur Durchsetzung einer neuen Gesellschaftsordnung, die gewerkschaftliche Politik aus den Betrieben heraus entwickelt und bestimmt werden, die Führung auch im Zusammenschluß aller Gewerkschaften unmittelbar demokratisch legitimiert sein sollte.

Versuche zum überregionalen Zusammenschluß wurden verboten. Damit geriet das Führungskorps aus dem Exil, das sich gegenüber der Okkupationsmacht als Vertreter der Werktätigen legitimierte, in die Antinomie, entweder der Legalisierung des Gewerkschaftsapparates Priorität zuzuerkennen oder den weiterreichenden politischen Interessen, die in den neu geschaffenen Organisationsformen einen Ausdruck gefunden hatten. Unter dem Druck der Besatzungsmächte entschieden sich die Gewerkschaftsführer für die Anerkennung des Apparats und für ein Organisationsprinzip, mit dem der Einfluß der spontan gebildeten Betriebsvertretungen auf die Gewerkschaften zurückgedrängt werden sollte – von dem umfassenden Konzept der Einheitsgewerkschaft blieb nur – im Vergleich zu den Richtungsgewerkschaften zuvor – das der „weltanschaulichen Einheit“ übrig sowie das Prinzip der Industriegewerkschaft, mit dem die Trennung von Arbeitern, Angestellten und Beamten überwunden werden sollte. Diese Entwicklung erreichte mit der Gründung des DGB 1949 ihren Höhepunkt: mit dem DGB entstand als „Gewerkschaftsbund“ eine von der betrieblichen Basis vollends abgehobene Verwaltungszentrale – ein relativ eigenständiger Führungsapparat, dessen Verselbständigung im Verlauf der folgenden Jahre, vor allem nach 1960, ständig zugenommen hat.

Die zunächst intendierte Identität der organisatorischen Form der Einheitsgewerkschaft mit dem Interesse an der grundlegenden gesellschaftlichen Umgestaltung wurde nicht verwirklicht, ebensowenig im folgenden die demokratischen Organisationsprinzipien der Einheitsgewerkschaft. Dem DGB und den Einzelgewerkschaften den Charakter der Einheitsgewerkschaft zu verleihen, wie es in der Berliner GEW-Auseinandersetzung von seiten der SPD- und SEW-Anhänger immer wieder versucht wurde und zuletzt von Isensee/Neußiß wiederholt wird, erweist sich gegenüber der herrschenden Gewerkschaftsrealität des DGB eher als politische Legitimation einer Strategie, die es vermeidet, die Grundprinzipien der gegenwärtigen durch die Führungsorgane repräsentierten Gewerkschaftspolitik infrage zu stellen.

2. Ein weiteres Ergebnis der Nachkriegsentwicklung war das Entstehen verschiedener Gewerkschaften im Bereich des Öffentlichen Dienstes und mit der Gründung der GEW sogar das einer speziellen bildungspolitisch orientierten Beamten-gewerkschaft. Dabei wird als weiteres Problem der westdeutschen Gewerkschaften deutlich, daß – im Gegensatz zur Situation nach 1918 – in der Gründungsphase der Bundesrepublik von Seiten der Gewerkschaften das Wiederentstehen des Berufsbeamtentums nicht grundsätzlich problematisiert, sondern nur eine Säuberung des Staatsapparates von bekannten Nationalsozialisten gefordert, aber auch nicht durchgesetzt wurde.

Entscheidend dafür, daß die Sonderstellung des Öffentlichen Dienstes nicht verhindert werden konnte, war die Niederlage der Gewerkschaften im Kampf um das Betriebsverfassungsgesetz 1952. Bis zu diesem Zeitpunkt beruhte die prinzipielle gewerkschaftliche Loyalität gegenüber der Wirtschaftsordnung und dem Staat auf der Erwartung, daß die Gewerkschaften nicht einfach ein Interessenverband unter anderen seien. Aufgrund ihrer gesellschaftlichen Bedeutung als Organisation der abhängig Arbeitenden erwarten sie, daß ihnen – neben dem Parlament und den Parteien – eine bestimmte Funktion für die Realisierung einer sozialstaatlich orientierten Demokratie zugestanden würde. Als jedoch DGB und Einzelgewerkschaften Protestmaßnahmen gegen den vorgelegten Gesetzentwurf zur Betriebsverfassung (u.a. wegen der vorgesehenen Friedenspflicht der Betriebsräte) durchführten, wurde bereits diese Form des Wi-

derstandes als eine Nötigung bezeichnet, mit der in verfassungswidriger Weise das Parlament unter Druck gesetzt werde. Im Verlauf dieser Auseinandersetzungen entzogen die staatlichen Organe den Gewerkschaften die Argumentationsbasis und verwiesen sie darauf, daß sie nicht autonom seien, sondern sich in den jeweils parlamentarisch fixierten politischen Handlungsspielraum einfügen sollten.

Nach der Niederlage des DGB in der Frage der Betriebsverfassung konnte daher die Bundesregierung mit dem Personalvertretungsgesetz das Sonderrecht für den Öffentlichen Dienst vertiefen, ohne daß die Gewerkschaften noch in der Lage waren, dieser Abspaltung kämpferisch zu begegnen. Die GEW konnte aufgrund dieser Voraussetzungen nur noch sehr eingeschränkt gewerkschaftlichen Aufgaben nachgehen: sie kann nahezu keine Tarifverträge für die in ihrem Bereich organisierten abschließen; innerhalb der Schulen und Hochschulen existieren keine einheitlichen Interessenvertretungen und nicht einmal das eingeschränkte Einheitsgewerkschaftsprinzip – ein Betrieb – eine Gewerkschaft – ist verwirklicht; ÖTV und GEW arbeiten nebeneinander – Schreibkräfte, Hausmeister, Techniker, Heizer, Putzfrauen usw. organisieren sich in der ÖTV, aber Lehrer, Wissenschaftler usw. in der GEW.

Der GEW haftet daher seit ihrem Bestehen der Charakter einer eher ständischen Interessenvertretung im Rahmen des DGB an; dies ist freilich nicht allein der GEW und den von ihren historisch repräsentierten Interessen und Interessenvereinigungen zuzuschreiben, sondern vor allem den Kompromissen, die in der westdeutschen Gewerkschaftsbewegung gegenüber der herrschenden Ordnung eingegangen wurden und die die Verselbständigung einer Beamten- und Lehrgewerkschaft ermöglichten. In den gewerkschaftspolitischen Grundlagen der GEW liegt es begründet, daß sich in diesem Organisationsbereich die politische Politisierung am meisten zuspitzen konnte; dabei ist es symptomatisch, daß die Führungsorgane von GEW-Bund und DGB sehr schnell bereit sind, die Spaltung gegenüber einer solchen Gewerkschaft vorzunehmen, die schon als Organisationstypus die Widersprüchlichkeit der herrschenden Gewerkschaftspolitik aufdecken kann. (Diese Entwicklung bestätigt sich derzeit in der Vorbereitung der Gewerkschaftsspaltung in den GEW Landesverbänden Hamburg und Hessen – eine Tendenz, die die Autoren des o.g. Artikels, wie es schon in seinem Titel zum Ausdruck kommt, überhaupt nicht berücksichtigen und die die gefährliche Verkürzung ihres politischen Ansatzes dokumentiert.)

3. Die historisch gesehen notwendige vornehmlich bildungspolitische Orientierung der GEW verlieh dieser Gewerkschaft eine besondere Bedeutung im Kontext der sozialdemokratischen Bildungsreform in den vergangenen Jahren. Gehört es zur Tradition des Reformismus, daß mittels Bildung die ökonomisch nicht realisierten gesellschaftlichen Zielvorstellungen verwirklicht werden sollten, so konnte sich die ohnehin sozialdemokratisch gebundene GEW-Führung nach 1969 an den Maximen dieser Bildungspolitik ausrichten. Dies stand in zeitlichem Einklang mit zahlreichen Neueintritten in die GEW, die in dieser Entwicklung für viele eine politische Perspektive zu eröffnen schien, die sich unmittelbar am Arbeitsplatz und im Interesse der Auszubildenden auswirken sollte. Dabei traten gerade in Berlin viele Mitglieder ein, die aufgrund einer politischen Stoßrichtung der Studentenbewegung Erziehungsfragen eine große Bedeutung beimaßen und eine Verbesserung der Ausbildungsbedingungen für unerlässlich hielten.

Mit dem Scheitern der Reformpolitik mußte gerade die GEW besonders stark politisch eingeschränkt werden, damit sie sich der jetzt favorisierten sozialdemokratischen Politik nicht entgegenstellt. Dabei erweist sich das spezifisch repressive der sozialdemokratischen Reformideologie: Reformen dienen der Legitimation sozialdemokratisch geprägter Staatstätigkeit; wer ihren ideologischen Charakter aufdeckt, zerstört die Legitimationsgrundlagen einer Regierung, die dies auch mit gewaltsamen Mitteln unterdrücken muß.

Die im Niedergang der Reformphase von Seiten der GEW-Führung betriebene Satzungsdiskussion gewann deshalb eine besondere Bedeutung, da hier zwei Entwicklungslinien zusammentrafen. Einmal sollte mit der sogenannten Angleichung der GEW an die Industriegewerkschaften einer Zentralisierung Vorschub geleistet werden, die es der GEW-Führung ermöglichte, die sozialdemokratische Regierungspolitik gegenüber der Basis durchzusetzen und den Abbau der Bildungsreform zu verwirklichen. Dabei waren gerade in West-Berlin – auch aufgrund ihrer Erfahrungen in der Studentenbewegung zahlreiche Mitglieder nicht bereit, sich ihre gewerk-

schaftlichen Rechte nehmen zu lassen und eine Politik mitzuverantworten, die im krassen Gegensatz zu den Schülern und Eltern gegebenen Versprechungen stand und das Selbstverständnis der eigenen Berufstätigkeit ins Gegenteil verkehrte. (In diesem Zusammenhang wird das von Isensee/Neuhaus ins Zentrum ihrer Überlegungen gestellte Rekrutierungsproblem der GEW Berlin aus der Studentenbewegung relevant, woraus sich auch eine spezielle Berliner Zuspitzung der GEW-Verhältnisse mit erklärt. Dies von vornherein abträglich zu beurteilen, wie es die beiden Autoren nahelegen, halte ich allerdings für einen weiteren Liquidationsversuch an Erfahrungen der Studentenbewegung und an dem Potential aktiven Widerstandes gegen Repressionen, das die Studentenbewegung hervorgebracht hat.)

Zum anderen wurde an der Durchsetzung der Unvereinbarkeitsbeschlüsse deutlich, daß hier nicht nur demokratische Rechte den Gewerkschaftsmitgliedern genommen und die Gewerkschaftspolitik selbst einem herrschenden Verfassungsverständnis unterworfen werden sollte; zudem manifestierte sich aufgrund der Erfahrungen mit der extensiven Berufsverbotepraxis in West-Berlin, daß die Gewerkschaften selbst diese mittels der Unvereinbarkeitsbeschlüsse beförderten.

4. In den Unvereinbarkeitsbeschlüssen manifestiert sich eine weitere Preisgabe von Prinzipien der Einheitsgewerkschaft; faktisch vollzieht sich mit ihrer Anwendung die Integration des Gewerkschaftsapparates mit dem Staat. Abgesehen von dem hinlänglich bekannten Zusammenwirken in der Praxis des Berufsverbots gibt es bereits Hinweise auf das unmittelbare Zurückgreifen von Gewerkschaftsfunktionären auf Verfassungsschutzmaterialien und auf „Verfassungsschutzbeauftragte“ bei den Gewerkschaftsvorständen.

Mit dieser Entwicklung, die die westdeutschen Gewerkschaften in die Nähe von Staatsgewerkschaften bringen kann und die notwendigerweise zur Polarisierung führt, wird eine Tendenz fortgesetzt, die sich als zunehmende Orientierung auf die Verfassung der BRD darstellt. (Daß diese wesentlich mit der auf die Erhaltung der Gesetzmäßigkeiten der kapitalistischen Ökonomie ausgerichteten Gewerkschaftspolitik zu erklären ist, kann hier nicht näher ausgeführt werden.) Die Orientierung auf die Verfassung hat Tradition. Die Vorstellungen der reformistischen Gewerkschaftsführer sind, seitdem die Gewerkschaften nach 1890 politisch relevant wurden, von einem Staatsverständnis bestimmt, in dem der Staat als Subjekt gesellschaftlicher Veränderungen angesehen wird. Konnte es damals die Monarchie nicht sein, sondern sollte der Staat in der bürgerlichen Republik seine Bestimmung erlangen, so fand die Kritik der Gewerkschaften am Staat ihren Abschluß mit der Weimarer Verfassung.

Daß dieses Staatsverständnis auch zurückwirkt auf die alltägliche Praxis der Gewerkschaften, ist an den Auseinandersetzungen, die 1905 und 1906 über den Massenstreik geführt wurden, ebenso deutlich geworden wie an der Art und Weise, wie 1969 und später die spontanen Streikbewegungen in den Organen der Gewerkschaften behandelt worden sind: Die Aktionen – und zwar die selbständigen Aktionen – in den Betrieben sind von den Gewerkschaftsführungen immer abgelehnt worden und an ihre Stelle wurde immer eine politische Praxis gesetzt, die das Einwirken von möglichst etablierten und gut ausgebildeten Gewerkschaftsfunktionären auf Entscheidungsprozesse in staatliche Gremien vorsieht. Diese Vorstellung ist in der bürgerlichen Republik zu ihrer Vollendung gelangt, eben in den zahllosen sozialpartnerschaftlichen Gremien, wie sie seit der Weimarer Republik etabliert und in der BRD fortgesetzt worden sind.

Wie bereits zuvor ausgeführt, war die Zeit um 1952 mit dem verlorenen Kampf um das Betriebsverfassungsgesetz entscheidend für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Gewerkschaften und Verfassung in der Geschichte der BRD. Den Gewerkschaften wurde im Hinblick auf die ohnehin nicht weit entwickelten Vorstellungen autonomer Politik gegenüber Kapital und Staat die Argumentationsbasis entzogen und sie in ihrer Politik den Entscheidungen der Verfassungsorgane unterworfen. (In vergleichbarer Weise hat sich diese Auseinandersetzung in den Gewerkschaften wiederholt an der Frage der Notstandsgesetze und der Notstandsverfassung. Von Seiten so linker Gewerkschaftsführer, wie Otto Brenner, wurde in diesem Zusammenhang die stark mobilisierte IG-Metalljugend vor die Alternative gestellt, den Kampf aufzugeben, da keine parlamentarische Mehrheit ihre Position trägt, oder in einen Kampf gegen die Verfassung hineinzutreiben; es aber niemals Teil der Gewerkschaftsarbeit sein könne, gegen die Verfassungsorgane zu arbeiten.)

Für das Verhältnis zwischen Gewerkschaften und Verfassung – dies kann an der weiteren Programmdiskussion kenntlich gemacht werden – markiert das Jahr 1963, daß die bislang erfolgte Orientierung der Gewerkschaften auf die Grundordnung und die Verfassung der BRD in der Modifizierung des Grundsatzprogramms des DGB ihren Ausdruck fand. Standen im Programm von 1949 noch die Neuordnungsvorstellungen (zumindest verbal) im Vordergrund, so fußt das Programm von 1963 auf der Aussage, daß es die Aufgabe der Gewerkschaften sei, „am Ausbau des sozialen Rechtsstaates und an der demokratischen Gestaltung der Gesellschaft“ mitzuwirken. Der gewerkschaftliche Zusammenschluß wird selbst als Garant der staatlichen Ordnung definiert, die der Durchsetzung autonomer gewerkschaftlicher Politik entgegensteht: „Die Gewerkschaften (werden) zum entscheidenden Integrationsfaktor der Demokratie und zur unentbehrlichen Kraft für eine demokratische Fortentwicklung auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.“ (1) Mit diesen programmatischen Äußerungen wird nun auch der gewerkschaftliche Erfolg in die Initiative des Staates eingebunden; er ist davon abhängig, inwieweit der Staat in der Lage ist, den Interessen der Lohnabhängigen nachzukommen. Die daraus folgende Konsequenz für die Gewerkschaftsbewegung ist, daß die Politik von Seiten ihrer Führungsorgane darauf ausgerichtet wird, die Einheit mit den Grundsätzen der herrschenden Gesellschaftsordnung zu erhalten oder anzustreben. Gerät dieses Prinzip in Gefahr, erweist sich in der Praxis gewerkschaftlicher Politik, daß um seiner Rettung willen der gewerkschaftliche Kampf aufgegeben und die Gewerkschaftsbewegung selbst geschwächt und gespalten wird.

Auf diesem Hintergrund stellen die Ereignisse *seit* 1963 eine Fortsetzung der herrschenden Gewerkschaftspolitik dar, die Fortsetzung einer Position, die in ihrer Entstehung durch die genannten Ereignisse und Auseinandersetzungen markiert wird. Wie aber die jüngsten Entwicklungen zeigen, ist die sozialdemokratische und bürgerliche Richtung in den Gewerkschaften nun selbst in die Offensive im Hinblick auf die Festlegung der Gewerkschaftspolitik auf die gesellschaftliche und politische Grundordnung der BRD gegangen, nachdem sie in den 50er und 60er Jahren sich dazu eher reaktiv verhalten und sich angepaßt, damals aber schon diese Ordnung nach innen durchgesetzt hatte. In diesem Kontext hat der Unvereinbarkeitsbeschluß des DGB vom Oktober 1973 seine spezifische politische Bedeutung; er ist nicht nur ein Instrument gegen Kommunisten und alle möglichen oppositionellen Kräfte in den Gewerkschaften, sondern vor allem eines der Bindung der Gewerkschaften an Staat und Verfassung; er ist ein Instrument der Gewerkschaftsspaltung in Tagesfragen.

Diese Tendenz findet ihre Zuspitzung in den Überlegungen, die gegenwärtig von Seiten der führenden Sozialdemokraten in den Gewerkschaften im Hinblick auf die erneute Revision des DGB-Grundsatzprogramms angestellt werden. Mit dieser Modifizierung soll der augenblicklichen politischen und wirtschaftlichen Situation in der BRD Rechnung getragen werden, der Krise, die sich angesichts der Praxis der Gewerkschaften auch als gewerkschaftspolitische Krise darstellt. Heinz Oskar Vetter hat sich in der Art und Weise, wie das Grundsatzprogramm geändert werden soll, sehr eindeutig geäußert: „Nun werden gewerkschaftliche Zielsetzungen nicht willkürlich festgelegt. Im Gegenteil, mit unseren grundsätzlichen Forderungen befinden wir uns im Einklang mit den Aussagen in einem zentralen Bereich unserer staatlichen Ordnung, im meine das Grundgesetz. Das Grundgesetz verpflichtet, die Würde des Menschen zu achten, garantiert die Freiheit des einzelnen, es verlangt den sozialen Rechtsstaat, es begründet die parlamentarische Demokratie. Damit offenbart es ureigene gewerkschaftliche Vorstellungen. Zugleich ist das Grundgesetz offen in der Frage der Wirtschaftsordnung. Es überläßt es den jeweiligen gesellschaftlichen und politischen Kräfteverhältnissen, die jeweils angemessene und anzustrebende Ordnung zu finden. Das neugefaßte künftige Grundsatzprogramm kann eng mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik verknüpft werden. Das Grundgesetz enthält schon aufgrund seiner Entstehungsgeschichte so viel fortschrittliches, in unserem, dem gewerkschaftlichen Sinne liegenden Gedankengut, daß dies mit der höchsten Autorität in unserer Republik versehene Gebäude an grundsätzlichen Aussagen für unser Grundsatzpro-

---

1 *Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes (beschlossen vom außerordentlichen Bundeskongress des DGB in Düsseldorf am 21./22. November 1963). In: Dokumente der Gewerkschaften, Frankfurt 1970, S. 10.*

gramm fruchtbar gemacht werden kann. Durch eine solche Anknüpfung des gewerkschaftlichen Grundsatzprogramms an das Grundgesetz wird weiterhin klar, in welchem starkem Maße die Gewerkschaften verfassungskonform in ihren programmatischen Forderungen sind.“ (2)

Die beschriebene Zielrichtung gewerkschaftlicher Politik hat von ihren Auswirkungen her gesehen wesentlich mehr zum Inhalt, als die Gewerkschaften „politisch“ auf die Grundordnung der BRD zu orientieren; sie ist auf dem Hintergrund der Krisenentwicklung in den letzten Jahren zu sehen, einer Entwicklung, die zur Folge gehabt hat, daß die bisher existierende gewerkschaftliche Programmatik angesichts von Lohnabbau und vielen anderen Maßnahmen die von Seiten der Gewerkschaften mit vollzogen worden sind, daß diese Programmatik nicht weiter aufrecht erhalten werden kann. Insofern bedeutet, unter Einbeziehung aller dieser Ereignisse wie Konzertierter Aktion, Stabilitätsgesetz von 1967 usw. die Orientierung auf das Grundgesetz viel mehr als „nur“ eine politische Orientierung; mit dieser Politik werden die Gewerkschaften an die ökonomischen, vom Staat vorgelegten Maximen der wirtschaftlichen Entwicklung gebunden. Indem die Gewerkschaften sich auf die politische Programmatik der BRD ohne Vorbehalt einlassen, können sie auf den vom Staat vorgelegten Handlungsspielraum in allen wirtschaftlichen Fragen, in allen Fragen des wirtschaftlichen Kampfes festgelegt werden. Und auf dem Hintergrund der Auseinandersetzungen um das Betriebsverfassungsgesetz – so wird nachvollziehbar – entsteht die Situation, daß die Gewerkschaften, wenn sie sich nicht an Lohnleitlinien und Lohndaten der Bundesregierung oder entsprechender Organe halten, dieser Kampf der Gewerkschaften als Kampf gegen die Grundordnung der BRD wird interpretiert werden können. Insofern kann die umfassende Orientierung der Gewerkschaften auf das Grundgesetz, wie es Heinz Oskar Vetter vorschlägt, und wie es der Mehrheit des augenblicklichen politischen Willens der Gewerkschaftsführer entspricht, zur Konsequenz haben, daß auch der ökonomische Kampf als verfassungswidriger Kampf dargestellt und behandelt werden kann. (Daß die Unternehmer ihre Chance erkannt haben, zeigt sich in der jüngst eingelegten Verfassungsbeschwerde gegen das Mitbestimmungsgesetz, mit dem das Recht auf Eigentum als Verfassungsrecht bestätigt und die Gewerkschaften zu einer Ehrerweisung der Verfassung gegenüber gezwungen werden, die die sozialdemokratischen Führungsorgane unter verbalem Protest eingehen werden.)

#### *Resümee*

In der GEW Berlin manifestiert sich nach der Herausspaltung aus dem DGB in notgedrungen organisatorisch eigenständiger Form die in den westdeutschen Gewerkschaften angelegte Spaltung in grundsätzlich verschiedene politische Interessen. Ein vorbehaltloser Wiedereintritt in den DGB würde gegenwärtig nur die Liquidierung des in der GEW Berlin existierenden politischen Potentials bedeuten und keinesfalls eine Erhöhung der Kampffähigkeit zur Folge haben (dies zeigen auch die jüngsten Erfahrungen bei der Verhinderung von Aktionen wegen der Besoldungsrückstufung in der GEW Hamburg durch die GEW Bund). Die Perspektive liegt in einem Wiedereintritt in den DGB ohne Verlust demokratischer Rechte. Um dies zu ermöglichen, ist eine Zusammenarbeit mit Gewerkschaftern aus den verschiedenen Einzelgewerkschaften des DGB notwendig, die ihre politische Position in der Auseinandersetzung gegen system-integrative und korporative Gewerkschaftspolitik entwickeln. Durch die Existenz der GEW Berlin kann das Kräfteverhältnis in den Gewerkschaften in diesem Interesse verändert werden.

---

2 *Heinz O. Vetter, Für ein neues Grundsatzprogramm. In: Gewerkschaftliche Monatshefte, 27. Jahrgang 1976, S. 198 f.*